



HVBG

HVBG-Info 25/1987 vom 26.11.1987, S. 2002 - 2005, DOK 311.091/017-LSG

UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 9a RVO bei Unfällen durch Ausweichmanöver im Straßenverkehr - Urteil des LSG Hamburg vom 09.09.1987 - III UBf 8/87

UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 9a RVO bei Unfällen durch Ausweichmanöver im Straßenverkehr;
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Hamburg vom 09.09.1987
- III UBf 8/87 - (u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteil vom 30.11.1982 - 2 RU 70/81 - vgl. VB 16/83)

Im Rahmen einer Erstattungsstreitigkeit hatte das LSG Hamburg über den Unfallversicherungsschutz eines Pkw-Fahrers zu befinden, der bei dem Versuch, einer von ihm zu spät bemerkten Fahrrad-Fahrerin auszuweichen, mit seinem Fahrzeug gegen eine Mauer geprallt war und sich dabei schwer verletzt hatte. Bei einer der Verkehrssituation angemessenen Geschwindigkeit des Pkw-Fahrers wäre der Unfall wohl vermeidbar gewesen.

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz hat das LSG Hamburg mit dem Urteil vom 09.09.1987 den Versicherungsschutz aus § 539 Abs. 1 Nr. 9a RVO bejaht. Es hat sich dabei - wie schon das SG München in seinem rechtskräftigen Urteil vom 07.08.1985 (mitgeteilt durch Rundschreiben Nr. 70/85 vom 11.11.1985 = HV-INFO 21/1985, S. 16-24) auf die im Bezug genannte Entscheidung des BSG vom 30.11.1982 gestützt, wonach unter diese Vorschrift auch der Unfall eines Kraftfahrers fällt, dessen zum Unfall führendes Ausweichmanöver wesentlich von der Absicht mitbestimmt war, eine andere Person aus erheblicher gegenwärtiger Gefahr für Körper oder Gesundheit zu retten. Das LSG Hamburg führt weiter aus, immer dann, wenn Kraftfahrer und ungeschützter Mensch (Fußgänger, Fahrradfahrer, Mopedfahrer) zusammenzustößen drohten, werde ein Ausweichmanöver vom Rettungswillen wesentlich mitbestimmt sein, sofern der Kraftfahrer sich dahin äußere und objektive Anhaltspunkte für das Gegenteil fehlten. Je geringer die Gefahr für den anderen Verkehrsteilnehmer und je größer der dem "Retter" bei einem Zusammenstoß drohende Schaden sei, um so eher werde die Annahme gerechtfertigt sein, daß das Ausweichmanöver in erster Linie unternommen worden ist, um sich selbst zu schützen. Unerheblich sei im vorliegenden Fall, daß der Verletzte die gefährliche Situation durch eigenes Verhalten mitverschuldet habe. Denn der Gesetzgeber habe den Begriff des Arbeitsunfalls unabhängig vom Verschulden der versicherten Person festgelegt.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 93/87 vom 09.11.1987 an die Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (BAGUV)